

an Graf Sigmund v. Leiningen verheirateten Erbtochter des mit ihr erloschenen gräflichen Hauses Dagsburg, insbesondere ihre großen Güter im elsässischen Breuschtal mit den Schlössern Alt- und Neu-Girbaden, an das Bistum zu bringen, hatte Bischof Bertold I (v. Teck) 1226 die miterbberechtigten Markgrafen Hermann und Heinrich v. Baden vertraglich zum Erbverzicht bewogen und den Witwer Sigmund von Leiningen, der sich das Erbe seiner Frau nicht entziehen lassen wollte, nebst den ihm verbündeten sundgauischen Grafen von Pfirt 1228 in blutiger Fehde besiegt. Unterm 5. Juli 1228 vertrat sich sodann der Sieger mit dem Leiningener dahin, daß er dem Gegner die Schlösser Girbaden und Dagsburg, außerdem aber rechts des Rheins Reineheim und Ulmebure mit ihren Zugehörden, die aber zurzeit noch dem Markgrafen von Baden verpfändet seien, indes bis zur Ostersoktav eingelöst werden sollten („Reineheim et Ulmebure cum suis attinentiis a Marchione de Badin usque in octavum pasche redemptis“), zu Lehen übertrug und ihm zur Sicherung dieses Anspruchs auf Einlösung und Lehensübertragung das bischöfliche Schloß Ringelstein (bei Molsheim im Elsaß) mit 50 Pfund Einkünften „bis zum Rückkauf der vorerwähnten Güter zu Renchen“ verpfändete<sup>1)</sup>.

Wir sehen also Renchen in inniger Vereinigung mit Allenburg unter bischöflicher Hoheit, jedoch — eine böse Vorbedeutung für seine späteren Schicksale — bereits an die Markgrafen von Baden verpfändet. Zweck der Verpfändung war, wie Friß mit Recht vermutet, wohl die Sicherung des Markgrafen für seinen Anspruch auf die ihm für den Erbverzicht von 1226 zu zahlende Abfindungssumme.

Zur vertragsmäßigen Belehnung Sigmunds von Leiningen mit Renchen und Allenburg kam es indessen nicht, da beide Burgen nicht rechtzeitig ausgelöst wurden. Nach Urkunden von 1230 und 1239, die noch Grandidier sah<sup>2)</sup>, bekannte noch in diesen Jahren sich Markgraf Heinrich von Baden als Besitzer der Pfandschaft und zwar um eine Schuld des Bischofs von 600 Mark. Inzwischen (1236/37) war Sigmund gestorben, und 1239 zwang Bischof Bertold nach längerer Fehde den Bruder des Verstorbenen, Graf Friedrich von Leiningen, den er nicht als Rechtsnachfolger Sigmunds in dessen ihm nur als Gatten der dagsburgischen Erbtochter perfönllich zugebilligte Ansprüche aus dem Vertrage von 1228 anerkannte, zum

<sup>1)</sup> Grandidier, *Oeuvres historiques inédites*, Bd. III, Colmar 1865, S. 313/6, Nr. 307; — Fester, *Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg*, I (1892), h 6; — ferner, auch für das Folgende, Friß, a. a. O., S. 37—51, 144.

<sup>2)</sup> A. a. O. („dans un ancien registre des titres de l'évêché qui se trouvent perdus à la rubrique Rencheim“).